



# Waldkindergarten Fliegenpilz - Bad Kissingen e.V.

---

## Satzung des Vereins Waldkindergarten Fliegenpilz – Bad Kissingen

### § 1

#### Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Fliegenpilz – Bad Kissingen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern, insbesondere die Förderung eines Kindergartens im Wald. Diese Förderung kann auch den Betrieb eines Waldkindergartens umfassen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden. Zum Eintritt eines Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft.

## § 5

### Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung ggf. unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden

## § 6

### Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auch, wenn der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung pro Kalenderjahr nicht entrichtet wird. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## § 7

### Der Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.

## § 8

### Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzende zur Vertretung befugt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Haftungsbeschränkung: Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit entbunden.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## § 10

### Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannte Adresse der Mitglieder.

## § 11

### Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen soweit sie nicht die in § 8 genannten betreffen, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 12

### Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

## § 13

### Geschäftsordnung

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen für die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Landkreis Bad Kissingen, der die zufließenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendförderung verwenden muss.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Tritt die Situation ein, dass der Vereinszweck wegfällt, wird der Landkreis Bad Kissingen begünstigt.

Festgestellt am 22.02.2000

Name und Unterschrift der Gründungsmitglieder